



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Europaausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Lehnert, MdL

- im Hause -

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/6945**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: LKSt

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Axel Fritsche

Telefon (0431) 988-1005

Telefax (0431) 988-1007

[Axel.Fritsche@landtag.ltsh.de](mailto:Axel.Fritsche@landtag.ltsh.de)

23. November 2016

## **Vorschlag zu den europolitischen Schwerpunkten des Schleswig-Holsteinischen Landtages für das Jahr 2017**

### 1. Teil: Einleitung

In Ihrer Besprechung vom 21. Juli 2016 mit der Landtagsverwaltung haben die europapolitischen Sprecherinnen und Sprecher die Konsultationsvereinbarung<sup>1</sup> evaluiert. Hierbei kamen sie zu dem Ergebnis, dass die halbjährlich durchzuführenden gemeinsamen Sitzungen von Landtag und Landesregierung zur Identifizierung der europapolitischen Schwerpunkte in Form von festen Tagesordnungspunkten erfolgen sollen. Die Landtagsverwaltung wurde gebeten, nach einem vorherigen Austausch mit der Landesregierung auf Arbeitsebene eine eigene Auswertung des jährlichen Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission vorzunehmen und dem Europaausschuss einen Vorschlag hinsichtlich der für das Land bedeutsamen Vorhaben der Kommission vorzulegen. Der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa wurde das Ergebnis der Evaluierung mit Schreiben vom 27. Juli 2016 mitgeteilt und das Europaministerium um eine entsprechende Zusammenarbeit gebeten. Das Europaministerium hat auf das Schreiben seither nicht geantwortet und in einer telefonischen Nachfrage lediglich auf das bisher praktizierte Verfahren verwiesen.

<sup>1</sup> Vereinbarung zwischen dem Landtag Schleswig-Holstein und der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls zum Vertrag von Lissabon über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (Drs. 17/1849 (neu)).

Demgemäß legt die Landtagsverwaltung dem Europaausschuss diese Auswertung des von der Europäischen Kommission am 25. Oktober 2016 veröffentlichten Arbeitsprogramms für das Jahr 2017<sup>2</sup> für seine Beratung vor, ohne dass hierzu zuvor ein Austausch mit dem Europaministerium möglich war. Die Auswertung ist in Abstimmung mit der Vertretung des Landtages in Brüssel erfolgt.

## 2. Teil: Vorschläge und Begründung zu den europapolitischen Schwerpunkten 2017

### I. Vorschläge für die europapolitischen Schwerpunkte 2017

Die Landtagsverwaltung schlägt dem Europaausschuss folgende Vorhaben der Europäischen Kommission aus dem Arbeitsprogramm 2017 zur Identifikation als europapolitische Schwerpunkte vor:

1. Initiative im Jugendbereich
2. Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft
3. Umsetzung der Strategie für den digitalen Binnenmarkt und diesbezügliche legislative bzw. nicht-legislative Vorhaben
4. Eine starke Union auf Basis einer soliden Wirtschafts- und Währungsunion
5. Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda und Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

### II. Kurzübersicht über das Arbeitsprogramm 2017

1. Das jährliche Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission verdeutlicht deren vorrangig ins Auge gefasste legislative wie nicht-legislative Maßnahmen für das jeweils folgende Jahr. Das Arbeitsprogramm 2017 versteht sich einerseits als Fortführung der politischen Leitlinien und der mit den Arbeitsprogrammen 2015 und 2016 begonnenen Agenden und Politiken der Kommission sowie andererseits als Reaktion auf die gegenwärtigen Krisen der EU. Hierzu zählen u. a. die seit Herbst 2015 akut gewordene Flüchtlingskrise, der beabsichtigte Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, die Haushalts- und Finanzkrisen mehrerer EU-Mitgliedsstaaten sowie die Diskussionen um die Freihandelsabkommen TTIP und CETA.

---

<sup>2</sup> COM (2016) 710 final; Umdruck 18/6950.

2. Das Arbeitsprogramm legt **10 politische Schwerpunktbereiche** fest, denen die Kommission in ihrer Arbeit in 2017 oberste Priorität einräumt.

Der **1. Bereich „Neue Impulse für Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen“** umfasst allgemeinere Wirtschaftsthemen und forciert eine Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Diese soll vorrangig durch Verbesserungen im Bildungsbereich, Förderung der Mobilität von Auszubildenden und eine Beschäftigungsinitiative für Jugendliche umgesetzt werden. Zudem soll der Europäische Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) zeitlich verlängert und finanziell aufgestockt werden. Der **2. Bereich „Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt“** befasst sich mit der digitalen Wirtschaft, dem Ausbau der digitalen Infrastruktur und der Beseitigung von Hindernissen im Datenverkehr. Die Implementierung der digitalen Technologien in der Wirtschaft und im öffentlichen Sektor soll vorangetrieben werden.

Der **3. Bereich „Eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik“** ist insbesondere vor dem Hintergrund des Pariser Klimaabkommens von Dezember 2015, in Kraft getreten am 4. November 2016, zu sehen. Es wird eine weitere Absenkung von Emissionen angestrebt, begleitet von einer auf Energieeffizienz ausgerichteten Modernisierung der Wirtschaft. Die angestrebte Vertiefung der Energieunion zielt u. a. auf eine Neugestaltung des Strommarktes, Innovationsförderung im Bereich erneuerbarer Energien und eine größere Sicherheit sowie Unabhängigkeit der Gasversorgung der EU. Angedacht sind zudem Maßnahmen zur Förderung eines emissionsarmen Verkehrswesens und gemeinsame Normen für streckenbezogene Entgelte (Mautgebühren) in den Mitgliedsstaaten. Im **4. Bereich „Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis“** erstrebt die Kommission eine Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen durch Abbau grenzüberschreitender Handelshemmnisse, die Förderung der Markteinführung emissionsarmer Fahrzeuge sowie den Aufbau europäischer Weltraumdienste und Satellitenkommunikation. Eine Prüfung der Strategie für eine Kapitalmarktunion soll erfolgen und Verbrauchern der europaweite Zugang zu Finanzdienstleistungen erleichtert werden. Im Bereich der Steuergesetzgebung soll eine einheitliche Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage<sup>3</sup> geschaffen werden, um eine innereuropäische Steuervermeidung zu unterbinden. Einer Flucht in Steueroasen außerhalb der EU soll durch eine EU-Liste entgegengewirkt werden, die solche Länder aufzählt, die internationale Standards gegen eine unlautere Gewinnverlagerung nicht einhalten. Um einem grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug entgegenzuwirken, hat die Kommission angekündigt, ein europaweites Mehrwertsteuersystem vorschlagen zu wollen, welches für kleinere Unternehmen einfacher und mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden und zugleich betrugssicher sein soll.

---

<sup>3</sup> COM (2016) 683 final und COM (2016) 685 final.

Im **5. Bereich „Eine vertiefte und fairere Wirtschafts- und Währungsunion“** hat die Kommission die Absicht, ein Weißbuch über die Zukunft Europas vorzulegen, welches auf eine Reform der EU mit 27 Mitgliedsstaaten mit einer vertieften und stabileren Wirtschafts- und Währungsunion abzielt. Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (sog. Europäischer Fiskalpakt)<sup>4</sup> soll in den Rechtsrahmen der Europäischen Union übernommen werden. Angestrebt werden zudem eine Überarbeitung des europäischen Finanzaufsichtssystems und die Vollendung der europäischen Bankenunion. Teil dieser Bankenunion ist das europäische Einlagensicherungssystem<sup>5</sup>. Des Weiteren sind Initiativen einerseits für eine Säule sozialer Rechte geplant, die dem Aspekt der sozialen Marktwirtschaft in der EU mit gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen Rechnung tragen soll und andererseits für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit dem **6. Bereich „Handel: Ein vernünftiges und ausgewogenes Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten“** kündigt die Kommission an, ihre Politik eines Netzes von Freihandelsabkommen fortführen zu wollen. Neben den bereits laufenden Verhandlungen zu Freihandelsabkommen z. B. mit den USA, Japan und den ASEAN-Ländern<sup>6</sup> begehrt die Kommission weitere Verhandlungsmandate, um mit der Türkei, Australien, Neuseeland und Chile ebenfalls Freihandelsvereinbarungen zu erzielen. Ferner wird eine Modernisierung der außenhandelspolitischen Schutzinstrumente angestrebt, um Marktverzerrungen besser begegnen zu können.

Mit dem **7. Bereich „Auf gegenseitigem Vertrauen fußender Raum des Rechts und der Grundrechte“** reagiert die Kommission auf die Terroranschläge in Frankreich, Belgien und Deutschland seit 2015. Beabsichtigt ist die Schaffung einer Sicherheitsunion, die insbesondere einen verbesserten und automatisierten Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden und ein gemeinsames Vorgehen gegen die Terrorismusfinanzierung vorsieht. Die Ausstattung von Europol und des Europäischen Zentrums für Terrorismusbekämpfung soll verbessert werden. Zudem sollen vor dem Hintergrund der 2018 in Kraft tretenden EU-Datenschutzgrundverordnung die Einrichtungen der EU ihr Datenschutzniveau an diese anpassen. Künftige Angemessenheitsbeschlüsse zum Datenaustausch mit Drittländern<sup>7</sup> sollen ebenfalls dem Maßstab der EU-Datenschutzgrundverordnung gerecht werden. Ferner ist vorgesehen, die für einen Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention

---

<sup>4</sup> Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012 gilt für 25 EU-Mitgliedsstaaten und ist als Reaktion auf die Finanzkrise als Teil des sog. Euro-Rettungsschirms entstanden. Er legt Regeln für die Haushaltspolitik der Mitgliedsstaaten sowie Sanktionen bei deren Nichteinhaltung fest und gibt Kriterien für die Gewährung von Darlehen an überschuldete Mitgliedsstaaten vor.

<sup>5</sup> COM (2015) 586 final.

<sup>6</sup> Die 10 Mitgliedsländer der ASEAN (Association of Southeast Asian Nations), Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam streben mit der zwischen ihnen bestehenden Freihandelszone eine ähnliche Struktur wie die der EU mit ihrem Binnenmarkt an.

<sup>7</sup> Das Privacy-Shield-Abkommen der EU mit den USA aus 2016 stellt z. B. die Grundlage für den Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission hinsichtlich des transatlantischen Datenaustauschs dar.

tion nötigen Vorarbeiten fortzuführen. Der **8. Bereich „Auf dem Weg zu einer neuen Migrationspolitik“** greift die Flüchtlingskrise und die mangelnde Solidarität der EU-Mitgliedsstaaten bei deren Bewältigung auf. In 2015 und 2016 ist eine ganze Reihe neuer EU-Rechtsakte von der Kommission vorgeschlagen worden, um den Herausforderungen der Flüchtlingskrise zu begegnen und den geltenden Rechtsbestand an die neue Sachlage anzupassen. Soweit diese Maßnahmen noch nicht den Rechtssetzungsprozess durchlaufen haben, erstrebt die Kommission deren vorrangige Behandlung im Parlament und im Rat. Zudem sollen die Möglichkeiten einer legalen Migration in die EU ausgeweitet und die Bekämpfung von illegaler Migration und Schleuserkriminalität verstärkt werden.

Der **9. Bereich „Mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“** thematisiert die Pläne zum Ausbau der gemeinsamen Verteidigungspolitik, insbesondere durch die Schaffung eines sog. Verteidigungsfonds, der Forschungs- und Innovationstätigkeiten im militärischen Bereich fördern soll. Zugleich sollen die Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe und Entwicklungspolitik in Krisenregionen wie Syrien oder in Afrika verstärkt werden. Der **10. Bereich „Eine Union des demokratischen Wandels“** betrifft den Aspekt, das Vertrauen der europäischen Bürgerinnen und Bürger in die EU und ihre Institutionen wiedergewinnen zu wollen. Dies soll durch eine transparente und enge Zusammenarbeit der Kommission mit dem Europäischen Parlament und dem Rat erfolgen. Sowohl die REFIT-Maßnahmen zur Beseitigung unnötiger EU-Gesetzgebung als auch die Umsetzung des Vorschlages für das interinstitutionelle Transparenzregister<sup>8</sup> und die konsequente Durchsetzung des EU-Rechtes sollen dabei im Vordergrund stehen.

3. Diesen 10 Schwerpunktbereichen werden in den **Anhängen I bis V** konkretere Maßnahmen zugeordnet. Diese Maßnahmen sind allerdings nicht gleichzusetzen mit jeweils einzelnen Rechtssetzungsakten, sondern beschreiben vielmehr Maßnahmenpakete, die mehrere sowohl legislative wie nicht-legislative Akte der Kommission umfassen können. Der Anhang I enthält hierzu 21 sog. Schlüsselinitiativen, die sowohl neue Initiativen als auch sehr wichtige REFIT-Vorhaben umfassen. Diese Schlüsselinitiativen sollen die drängendsten Probleme und grundlegendsten Bereiche der EU angehen. Der Anhang II enthält 18 Vorhaben, bei denen infolge von REFIT-Prüfungen eine Überarbeitung der jeweiligen bestehenden Rechtsakte angestrebt wird. Damit ergibt sich eine Gesamtzahl von 39 Vorhaben der Kommission, die auf den Vorschlag gänzlich neuer legislativer wie nicht-legislativer Akte bzw. die Überarbeitung bestehender Akte abzielen. Der Anhang III listet 35 Verordnungs-, Richtlinien- und Beschlussvorschläge auf, die sich bereits im Rechtssetzungsprozess befinden und bei der Beratung und Beschlussfassung des Rates als auch des Europäischen Parlaments in 2017 vorrangig behandelt werden sollen, um möglichst

---

<sup>8</sup> COM (2016) 627 final.

schnell wirksam werden zu können. Der Anhang IV listet 19 Vorhaben bzw. Rechtssetzungsakte auf, die sich im Rechtssetzungsprozess befinden und die die Kommission aufgrund ihres Initiativrechtes zurückziehen gedenkt, da ihre Inhalte bereits anderweitig geregelt bzw. tatsächlich überholt sind. Der Anhang V führt 16 in Kraft getretene Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse auf, die überholt und im Sinne des REFIT-Programms nicht länger zweckdienlich sind, sodass sie in 2017 aufgehoben werden sollen.

### III. Zugrunde gelegte Kriterien für die Auswahl der Schwerpunkte

Nach Teil B. Nummer 4.2 der Konsultationsvereinbarung ist das Grundkriterium für die Identifikation der europapolitischen Schwerpunkte, dass die Vorhaben der Europäischen Kommission für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Zur weiteren Konkretisierung dieser abstrakten Formel wird auf folgende Auswahlkriterien zurückgegriffen:

- a) Gesetzgebungsbefugnis des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
- b) erhebliche Auswirkung auf Schleswig-Holstein wegen Verwaltungszuständigkeit,
- c) erhebliche wirtschaftliche Relevanz für den Standort Schleswig-Holstein,
- d) sonstige erhebliche landespolitische Bedeutung für das Land, z. B. aufgrund starker (ggf. indirekter) finanzieller Auswirkungen auf den Landeshaushalt,
- e) Aufhebungsvorhaben bzgl. noch im Rechtssetzungsverfahren befindlicher Maßnahmen bleiben außer Betracht, da die aufzuhebenden Akte noch keine rechtliche Außenwirkung entfaltet haben,
- f) Vorhaben zum Außerkraftsetzen von Rechtsakten bzw. nicht-legislativen Maßnahmen werden nur berücksichtigt, wenn deren Wegfallen erhebliche Auswirkungen für Schleswig-Holstein hätte.

### IV. Begründung zu den europapolitischen Schwerpunkten 2017

#### 1. Initiative im Jugendbereich (Anhang I, Nr. 1)

Die Kommission hat Vorschläge angekündigt, die auf eine Verbesserung der Berufsausbildungsqualität und Modernisierung der Schul- und Hochschulausbildung in der EU abzielen sowie die Mobilität von Auszubildenden fördern sollen. Damit sollen generell die Innovationsfähigkeiten als auch das Wirtschaftspotenzial in der EU gefördert werden. Zudem soll dadurch der hohen Jugendarbeitslosigkeit in Ländern wie Griechenland und Spanien, die weiterhin schwer unter den Folgen der Finanzkrise von 2008 leiden, begegnet werden.

Bereits mit der EU-Strategie zur Modernisierung der Hochschulbildung vom 20. September 2011 hatte die Kommission angekündigt, die Mitgliedsstaaten bei der Modernisierung der Hochschulbildung und berufsbildenden Ausbildung unterstützen zu wollen. Die Mitgliedsstaaten und ggf. ihre Untergliederungen sind vordringlich zuständig für den Bildungs- und Berufsbildungsbereich und die Kompetenzen der EU sind gemäß Art. 165 Absatz 4, Art. 166 Absatz 4 AEUV auf unterstützende Maßnahmen beschränkt. Zu den ergriffenen Maßnahmen der EU zählten in der Vergangenheit daher zum Beispiel Projektfinanzierungen, die Förderung von Stipendien für Studierende und Hochschullehrende sowie die Förderung einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und Mobilitätsförderungen für Studierende. In dem Gemeinsamen Bericht des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET2020)<sup>9</sup> vom 25. November 2015 wurde festgestellt, dass die bisherigen Initiativen der EU fortgeführt und ausgebaut werden sollen.

Dies hat die Kommission mit der Initiative im Jugendbereich (Anhang I, Nr. 1) aufgegriffen. Die Maßnahmen dieser Initiative würden, soweit es um den Bereich Hochschulbildung geht, das Land Schleswig-Holstein in seiner originären Zuständigkeit im Bereich der Hochschulausbildung (mit Ausnahme der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse) betreffen. Das Land unterhält 8 Hochschulen<sup>10</sup>, die ggf. auch von Fördermaßnahmen und Projektfinanzierungen profitieren könnten. Die Initiative umfasst aber auch die Anwendung von Maßnahmen, die bisher nur im Hochschulbereich angewandt wurden, auf den Bereich der Berufsausbildung. Soweit diese Vorschläge (zum Beispiel der angekündigte Qualitätsrahmen für die Berufsausbildung) den schulischen Teil der Berufsausbildung in den beruflichen Schulen<sup>11</sup> betreffen, wären die Länder aufgrund ihrer Schulhoheit zuständig für die Implementierung. Da die EU nur eine Unterstützungskompetenz im Bildungsbereich hat, werden sich die Vorhaben der Kommission aber neben den angesprochenen Förderprojekten vornehmlich auf nicht bindende Empfehlungen im Bildungsbereich beschränken.

## 2. Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft (Anhang I, Nr. 2)

Im Dezember 2015 hatte die Kommission eine gegenüber früheren Kommissionsplänen überarbeitete Strategie zur Neugestaltung der Abfall- und Kreislaufwirtschaft mit dem Titel

---

<sup>9</sup> <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14440-2015-REV-1/de/pdf>.

<sup>10</sup> Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Europa-Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck, die Muthesius Kunsthochschule, die Fachhochschule Flensburg, die Fachhochschule Kiel, die Fachhochschule Lübeck und die Fachhochschule Westküste.

<sup>11</sup> Von den Kreisen, kreisfreien Städten und teilweise vom Land Schleswig-Holstein werden insgesamt 32 öffentliche berufsbildende Schulen getragen.

„Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“<sup>12</sup> vorgelegt. Die Ziele dieses Aktionsplans sind insbesondere die Leistung eines Beitrags zur Reduktion von Umweltschäden und des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sowie der Aufbau einer ressourceneffizienten Wirtschaft. Erstrebt wird hierzu u. a. eine ständige Wiederverwendbarkeit von Rohstoffen, sodass möglichst kein Ressourcenverlust eintritt. Zur Umsetzung des Aktionsplans hat die Kommission mehrere Legislativvorschläge eingebracht, die z. B. auf eine Erhöhung der Recyclingquoten, die Begrenzung der Deponierung von Abfällen und die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen abzielen. Als Teil des Aktionsplans beschäftigt sich die Kommission auch mit der Qualität und Wiederverwendbarkeit von Wasser, insbesondere Trinkwasser. Die Umsetzung des Aktionsplans insgesamt hat sich verzögert und der zuvor für 2016 angekündigte Legislativvorschlag für Minimalerfordernisse für wiederverwendetes Wasser, etwa zur Düngung und Grundwasser-Neubildung, wurde mit dem nun vorgelegten Arbeitsprogramm auf 2017 verschoben. Im Rahmen des REFIT-Programms soll ebenfalls eine Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie erfolgen. Ferner hat die Kommission am 27. Oktober 2016 Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Verstoßes gegen die Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) erhoben, da nach Ansicht der Kommission der Nitratreintrag in Grund- und Oberflächengewässer in Folge insbesondere der landwirtschaftlichen Düngung nicht ausreichend entgegengewirkt werde.

Die besondere Relevanz dieses Teils des Arbeitsprogramms ergibt sich für Schleswig-Holstein aus dem Aspekt des angekündigten Legislativvorschlages für wiederverwendetes Wasser. Dieser Aspekt betrifft damit auch die Frage des Eintrages von ggf. schädlichen Stoffen in den Wasserkreislauf durch die Düngemittel bzw. Gülle durch die Landwirtschaft, die in Schleswig-Holstein mit ca. 14.000 Betrieben einen beträchtlichen Teil der Wirtschaft ausmacht. Die zu erwartenden (engen) Vorgaben des Legislativvorschlages für Rückstände in bereits genutztem Wasser bzw. in Wasser, welches der Grundwasserneubildung dienen soll, hätten entsprechend weit-reichende Auswirkungen auf das Düngeverhalten und damit ggf. auf die Erträge der Landwirtschaft.

3. Umsetzung der Strategie für den digitalen Binnenmarkt und diesbezügliche legislative bzw. nicht-legislative Vorhaben (Anhang I, Nr. 4, Anhang III Nr. 8 - 10)

Das Arbeitsprogramm 2017 erhebt in Kontinuität zu den politischen Leitlinien sowie den bisherigen Arbeitsprogrammen für 2015 und 2016 den Bereich des digitalen Binnenmarktes und der digitalisierten Gesellschaft zu einem Arbeitsschwerpunkt der Kommission. Im Arbeitsprogramm genannte Teilaspekte des Schwerpunktes sind die Halbzeitprüfung der Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt (Anhang I, Nr. 4) und die vorrangige

---

<sup>12</sup> COM (2015) 614 final.

Durchführung des Rechtssetzungsverfahrens für die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Anhang III, Nr. 10), die Urheberrechtsreform (Anhang III, Nr. 8), die WiFi4EU-Gutschein-Initiative zur Förderung der lokalen Internetanbindung in den Kommunen (Anhang III, Nr. 9), die Beseitigung ungerechtfertigten Geoblockings (Anhang III, Nr. 11) sowie der Beschlussvorschlag zur Nutzung des Frequenzbands 470 bis 790 MHz (Anhang III, Nr. 12).

Die angekündigte Halbzeitprüfung betrifft die von der Kommission am 6. Mai 2015 vorgestellte Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa<sup>13</sup>, die ihrerseits auf dem Strategie-Beschluss „Europa 2020“<sup>14</sup> des Europäischen Rates vom Juni 2010 fußt. Die Strategie „Europa 2020“ hat als eine ihrer sieben Leitlinien die Umsetzung einer digitalen Agenda zur Priorität erhoben und bezweckt die umfassende Implementierung der digitalen Medien und Technologien in die Wirtschaft, die öffentlichen Dienste sowie die Justiz. Demgemäß hat die ausführende Strategie für den digitalen Binnenmarkt von 2015 drei Säulen mit insgesamt 16 Initiativen zur Erreichung dieses Zwecks aufgestellt. Darunter fallen die Modernisierung des europäischen Urheberrechts, eine Reform der EU-Telekommunikationsvorschriften, die Überprüfung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Medien sowie ein neuer E-Government-Aktionsplan für den Zeitraum 2016 bis 2020. Die herausgehobene Bedeutung dieses Schwerpunktes des Arbeitsprogramms ergibt sich dabei insbesondere aus drei Aspekten.

Zum einen sieht der E-Government-Aktionsplan<sup>15</sup> mehrere Maßnahmen vor, die eine möglichst vollständige Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen anstreben. Auf Basis des Aktionsplans soll u. a. der Übergang der Mitgliedstaaten zu einem vollständig elektronischen Auftrags- und Vergabewesen bis Oktober 2018 forciert vorangetrieben werden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Herstellung der elektronischen Verknüpfung von Unternehmensregistern, um Unternehmen auf elektronischem Wege schnelle grenzübergreifende Gründungen von Niederlassungen zu ermöglichen. Nach Feststellung der Kommission sind Kontaktstellen zwischen Behörden und Bürgern bzw. Unternehmen gegenwärtig uneinheitlich und unvollständig in den Mitgliedsstaaten ausgebildet. Dem soll dadurch begegnet werden, dass die digitalen Dienstinfrastrukturen der Fazilität „Connecting Europe“ ausgebaut und bestehende europäische Portale, Netze, Dienste und Systeme (z. B. „Ihr Europa“, einheitliche Ansprechpartner, Produktinfostellen, Produktinformationsstellen für das Bauwesen) erweitert und letztlich in das sogenannte „zentrale digitale Zugangstor“ eingebunden werden. Eine Grundvoraussetzung hierfür ist die sogenannte Interoperabilität der

---

<sup>13</sup> COM (2015) 192 final.

<sup>14</sup> COM (2010) 2020 final.

<sup>15</sup> COM (2016) 179 final.

öffentlichen Dienste. Diese Dienste müssen so konzipiert sein, dass sie nahtlos im gesamten Binnenmarkt und über organisatorische Grenzen hinweg erbracht werden können, so dass ein freier Austausch von Daten und digitalen Dienstleistungen in der Europäischen Union gewährleistet wird. Die Anforderungen für die Interoperabilität werden derzeit von der Kommission erarbeitet. Es ist zu erwarten, dass die technischen Anpassungen bestehender Systeme und Portale oder ggf. deren Neuaufbau für das Land Schleswig-Holstein und die Kommunen einen entsprechenden personellen und finanziellen Aufwand bedeuten. Ferner können diese Dienste nur funktionieren, wenn eine Breitbandnetz-Infrastruktur zur Verfügung steht, die in der Lage ist, die Datenmengen in angemessener Geschwindigkeit zu transportieren. Solche Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen und des Landes erfordern ebenfalls hohe Investitionen.

Des Weiteren sind die Länder in der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zuständig für den Rundfunkbereich, der ebenfalls von der Strategie für den digitalen Binnenmarkt erfasst wird. Die bereits im Rechtsetzungsprozess befindliche Richtlinie für audiovisuelle Medien<sup>16</sup> schafft für die Länder z. B. Vorgaben in der internen Kontrollstruktur der Rundfunkanstalten und für die Programmgestaltung (Werbeeinheiten), welche Anpassungen des Rundfunkstaatsvertrages nötig machen, die nach Art. 37 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedürfen. Das Vorhaben der Modernisierung des Urheberrechts besteht aus mehreren Rechtsetzungsvorschlägen, die ebenfalls teilweise die Arbeit der Rundfunkanstalten direkt betreffen. Der Verordnungsvorschlag COM (2016) 594 final<sup>17</sup> sieht beispielweise die Erleichterung der Rechtklärung und des Lizenzerwerbs im Bereich der grenzüberschreitenden Bereitstellung von Online-Diensten vor, die die Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ergänzen.

Der dritte Aspekt betrifft die WiFi4EU-Gutschein-Initiative<sup>18</sup> zur Förderung der lokalen Internetanbindung in den Kommunen. Die Kommission plant hierbei ein Förderprogramm mit einem Budget von 120 Mio. Euro, mit dem WiFi4EU-Hotspots in 6000 bis 8000 Kommunen in der EU aufgebaut werden sollen. Den lokalen öffentlichen Behörden würde die EU die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, um die technische Ausrüstung anzuschaffen und die Installation von öffentlichen, für die Bürgerinnen und Bürger kostenlosen WiFi-Zugängen zu ermöglichen. Diese sollen z. B. in öffentlichen Einrichtungen, Parks und öffentlichen Plätzen einen Beitrag zur Ausdehnung der digitalen Infrastruktur leisten.

---

<sup>16</sup> Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, COM (2016) 287.

<sup>17</sup> VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, COM(2016) 594 final.

<sup>18</sup> COM (2016) 589 final.

Die Kommunen müssten hingegen die monatlichen Gebühren und Instandhaltungskosten tragen. Die WiFi-Initiative stellt damit für die Kommunen Schleswig-Holsteins eine ergänzende Möglichkeit zum Ausbau der digitalen Infrastruktur dar.

#### 4. Eine starke Union auf Basis einer soliden WWU (Anhang I, Nr. 10)

Die Kommission beabsichtigt, im März 2017 ein Weißbuch mit konkreten Vorschlägen für die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion vorzulegen. Ziel ist es, eine Reform der Europäischen Union im Hinblick auf dann 27 Mitgliedsstaaten anzustoßen, die insbesondere die Lehren aus den Haushaltskrisen mehrerer Mitgliedsstaaten zieht und den Faktor stabiler Staatshaushalte für das Gelingen der Wirtschafts- und Währungsunion in den Vordergrund stellt.

Die Wirtschafts- und Währungsunion stellt einen Grundpfeiler der Europäischen Union dar. Dementsprechend trifft das Primärrecht der EU in den Art. 119 ff. AEUV umfangreiche Vorschriften für die Ausgestaltung der gemeinsamen Wirtschaftspolitik und der Haushaltspolitik der Mitgliedsstaaten. Der Euro wird als Gemeinschaftswährung von mittlerweile 19 Mitgliedsstaaten geführt. Anders als bei anderen rein nationalen Währungen hängen der Wert und die Stabilität der gemeinsamen Währung nicht von der Wirtschafts- und Haushaltspolitik eines einzelnen Staates, sondern von 19 Staaten ab, die grundsätzlich keine zentrale, sondern 19 einzelne, dezentrale Haushaltspolitiken haben. In der Finanzkrise wurde diese Schwäche der Wirtschafts- und Währungsunion überdeutlich, sodass als Teil des Euro-Rettungsschirms der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012 (sog. Fiskalpakt) geschlossen wurde. Er stellt einen zum EU-Primärrecht parallelen völkerrechtlichen Vertrag dar, der gegenüber diesem strengere Regeln für die Haushaltspolitik der Mitgliedsstaaten und einen automatischen Sanktionsmechanismus bei Nichteinhaltung vorsieht. Die Kommission schlägt u. a. vor, diesen Vertrag zukünftig in den Rechtsrahmen der EU zu überführen.

Das angekündigte Weißbuch über die Zukunft Europas stellt dementsprechend ein Grundlagendokument für die weitere Entwicklung der EU dar, dessen Inhalte und Umsetzung in Form konkreter Maßnahmen auf die gesamte EU, ihre Mitgliedsstaaten und deren Untergliederungen ausstrahlt. Die Stabilität und Werthaltigkeit des Euro haben unmittelbare grundlegende Auswirkungen auf die Haushalts- und Wirtschaftspolitik des Landes Schleswig-Holstein, sodass diesbezügliche Vorhaben der Kommission frühzeitig begleitet werden sollten, um sich Möglichkeiten der Einflussnahme zu erhalten.

## 5. Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda und die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Die EU hat nach Art. 77 ff. AEUV umfangreiche Kompetenzen für Regelungen in den Bereichen Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung.

Der Rechtsbestand des Grenzkontroll- und Migrationsrechts sowie des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sollte bereits vor dem Eintreten der Flüchtlingskrise im September 2015 durch eine neue Migrationsagenda und deren Ausführungsakte überarbeitet werden. Die Flüchtlingskrise hat diese Entwicklung beschleunigt und neue Problembereiche aufgetan, die einer Überarbeitung bedürfen. Seit Mitte 2015 hat die Kommission daher mehrere Maßnahmenpakete auf den Weg gebracht. Zu diesen Maßnahmen gehörte u. a. die Umwandlung der EU-Agentur FRONTEX in eine Europäische Agentur für Grenzschutz und Küstenwache durch die Verordnung (EU) 2016/1624.

Die Kommission beabsichtigt in 2017, die bisherige Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda (Anhang I, Nr. 15) und die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Anhang III, Nr. 29 bis 33) zu überprüfen bzw. die noch anhängigen Rechtssetzungsvorschläge vorrangig durch das Rechtssetzungsverfahren zu bringen. Zu diesen Vorschlägen gehören neben Verbesserungen der technischen Systeme beim Datenabgleich (Eurodac<sup>19</sup>) und organisatorischen Änderungen (Aufbau einer neuen Europäischen Asylagentur<sup>20</sup>) auch z. B. die Novellierung des sog. Dublin III-Systems bzgl. des zuständigen Staates für die Prüfung von Asylbegehren<sup>21</sup>. Durch eine unterschiedliche Anwendung von Verfahrensvorschriften und qualitativ von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat unterschiedlich günstig ausfallende Unterbringungsweise von Flüchtlingen wird eine Sekundärmigration innerhalb der EU verursacht. Diese soll durch mehrere Rechtssetzungsvorschläge zur Angleichung der Bedingungen unterbunden werden. Ergänzend treten hinzu ein sogenannter Umsiedlungsmechanismus<sup>22</sup> und ein Neuansiedlungsmechanismus<sup>23</sup>. Die Umsiedlung dient der Entlastung von überproportional durch Flüchtlingsströme belastete Länder wie Griechenland und Italien durch Umverteilung der Schutzsuchenden im EU-Gebiet. Der Neuansiedlungsmechanismus soll Schutzsuchende direkt aus den Krisengebieten oder aufnehmenden Drittstaaten wie der Türkei im EU-Gebiet neu ansiedeln.

---

<sup>19</sup> COM (2016) 272 final.

<sup>20</sup> COM (2016) 271 final.

<sup>21</sup> COM (2016) 270 final.

<sup>22</sup> COM (2016) 450 final.

<sup>23</sup> COM (2016) 468 final.

Die große Relevanz dieses Schwerpunktbereichs des Arbeitsprogramms für Schleswig-Holstein ergibt sich aus den mittelbaren Folgen der EU-Rechtssetzung. Zwar steht dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich des Ausländer- und Migrations- und Asylrechts zu, soweit die EU keine direkt wirkenden Verordnungen beschließt, doch haben die Länder (und im Weiteren die Kommunen) im Wesentlichen die Verwaltungszuständigkeit zur Umsetzung der Regelungen. Hierzu gehört beispielweise die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge in Erstaufnahmelagern sowie später in den Kommunen.

Neben den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfenden Asylanträgen und humanitären Aufnahmegründen prüfen die Ausländerbehörden in den Ländern personenbezogene Abschiebehindernisse und führen die Abschiebungen durch. Hinzu kommt die zu leistende Integrationsarbeit zur Integration der Schutzsuchenden in die deutsche Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Die Rechtssetzungsvorschläge der Kommission würden im Falle ihrer Verabschiedung beispielsweise durch den Umsiedlungs- und Neuan-siedlungsmechanismus zum Zuzug weiterer Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein führen. Die Maßnahmen der EU wirken sich damit jedenfalls mittelbar erheblich auf die zu leistende Verwaltungsarbeit personell, sachlich und finanziell aus.

### 3. Teil: Übersicht über die bisherigen Arbeitsprogramme und Schwerpunkte

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat seit dem Kommissions-Arbeitsprogramm 2013 jährlich europapolitische Schwerpunkte beschlossen und hierzu die Berichtspflichten der Landesregierung festgelegt. In der Anlage werden diese Schwerpunkte in einer Übersicht gesammelt aufgeführt. In der elektronischen Version der Anlage können zusätzlich die Arbeitsprogramme, die Schwerpunkte, die dazugehörigen schriftlichen Berichte und die Europaberichte der Landesregierung über die jeweiligen Links aufgerufen werden.

gez.

Axel Fritsche

**Anlage**

## Anlage zum Vorschlag zu den europolitischen Schwerpunkten des Schleswig-Holsteinischen Landtages für das Jahr 2017

### Übersicht der europapolitischen Schwerpunkte 2013 bis 2016

**Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2013:** [Umdruck 18/451](#)

**Europapolitische Schwerpunkte 2013:** [Umdruck 18/1735](#)

1. Rahmen für die künftige Hafenpolitik der EU [FWS 18/350](#)
2. Modernisierung der staatlichen Beihilfen [FWS 18/351](#)
3. Kohäsionspolitik, insbesondere die Frage nach der künftigen finanziellen Ausstattung der Strukturfonds [FWS 18/352](#)
4. die Stärkung des Binnenmarktes [FWS 18/353](#)
5. der Richtlinienvorschlag zur Modernisierung des EU-Vergaberechts aus Dezember 2011 [FWS 18/354](#)

**Europabericht der Landesregierung 2013:** [Drs. 18/1841](#)

**Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2014:** [Umdruck 18/2096](#)

**Europapolitische Schwerpunkte 2014:** [Drs. 18/1560 \(neu\)](#)

1. Mobilität von Arbeitskräften und Vereinbarkeit sozialer Sicherungssysteme: Dazu gehören das Mehrwertsteuersystem und die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Steuerhinterziehung sowie der Grundsatz der gleichen Entlohnung für Frauen und Männer [FWS 18/355](#)
2. Europäischer Binnenmarkt: Dazu gehören der verbesserte Zugang zum Waren- und Dienstleistungsmarkt für Menschen mit Behinderung (u.a. Förderung der Auftragsvergabe), sowie Initiativen zur Modernisierung staatlicher Beihilfen, zum Wettbewerbsrecht und zum Eisenbahnpaket
3. Umwelt und Energie: Dazu gehören das Grünbuch Klima- und Energiepolitik bis 2030 sowie Initiativen der Kommission zum Energiebinnenmarkt, zur CO<sub>2</sub>-Speicherung, zum Fracking, zu Ressourceneffizienz und Abfälle, zum Ökolandbau, zur Fischereipolitik und zur Lebensmittelhygiene
4. Sicherheit des Seeverkehrs: Dazu gehört ein Strategierahmen sowohl für die interne als auch die externe Sicherheit des Seeverkehrs [FWS 18/358](#)
5. Forschung und Innovation: Dazu gehört eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationswirtschaft [FWS 18/359](#)
6. Datenschutzpaket und Urheberrecht im digitalen Zeitalter
7. Regulierung des Finanzsektors: Dazu gehören die Finanztransaktionssteuer und die europäische Bankenregulierung [FWS 18/361](#)

**Europabericht der Landesregierung 2014:** [Drs. 18/2976](#)

## **Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2015: [Umdruck 18/3843](#)**

### **Europapolitische Schwerpunkte 2015: [Drs. 18/2812 \(neu\)](#)**

#### 1. Teil (neue Initiativen)

##### a) Handels- und Investitionspolitik:

Einrichtung eines neuen Fonds für strategische Investitionen (Anhang I, Pkt. 1) [FWS 18/362](#)

Binnenmarktstrategie: Fokus auf KMU (Anhang I, Pkt. 7) [FWS 18/363](#)

Handels- und Investitionsstrategie (Freihandelsabkommen) (Anhang I, Pkt. 15) [FWS 18/364](#)

Paket für den digitalen Binnenmarkt (Anhang I, Pkt. 4) [FWS 18/365](#)

Aktionsplan Bekämpfung Steuerhinterziehung (nur soweit Belange Schleswig-Holsteins betroffen sind) (Anhang I, Pkt. 14) [FWS 18/366](#)

##### b) Asyl- und Flüchtlingspolitik:

Europäische Migrationsagenda (Anhang I, Pkt. 18) [FWS 18/367](#)

##### c) Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik:

Maßnahmenpaket zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt (Langzeitarbeitslose und Jugendliche) und zur Mobilität von Arbeitskräften

(Anhang I, Pkt. 2 und 8) – soweit die Interessen Schleswig-Holsteins berührt werden. [FWS 18/368](#)

##### d) Umwelt- und Energiepolitik:

Strategischer Rahmen für die Energieunion (Anhang I, Pkt. 5) [FWS 18/369](#)

Überprüfung des GVO-Entscheidungsprozesses (Anhang I, Pkt. 23) [FWS 18/370](#)

e) Halbzeitbilanz der Strategie 2020 (Anhang I, Pkt. 3) [FWS 18/371](#)

#### 2. Teil (zurückzuziehende oder zu ändernde Maßnahmen)

##### Umwelt- und Energiepolitik:

VO über die ökologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen (Anhang II, Pkt. 5 und 14): evtl. neue Initiative der EK, wenn es keine Einigung gibt [FWS 18/372](#)

RL Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Anhang II, Pkt. 28): bisher keine Einigung auf Kompromiss

Vorschlag für Beschluss des Rates: Ausweisung der Ostsee als Emissionsüberwachungsgebiet für Stickstoffdioxid (Anhang II, Pkt. 36): keine Einigung in Sicht

Richtlinie Luftschadstoffe (Anhang II, Pkt. 37) [FWS 18/375](#)

RL über Abfälle, Verpackungen und Verpackungsabfälle, Abfalldeponien etc. (Anhang II, Pkt. 38): jetziger Vorschlag zur Änderung wird zurückgezogen, bis Ende 2015 neuer Vorschlag

#### 3. Teil (REFIT)

##### a) Handels- und Investitionspolitik:

Datenschutzrichtlinie elektronische Kommunikation (Anhang III, Pkt. 16)

Eignungsprüfung der VO zum Lebensmittelrecht (Anhang III, Pkt. 43) [FWS 18/378](#)

##### b) Asyl- und Flüchtlingspolitik:

Evaluierung der VO über FRONTEX (Anhang III, Pkt. 67)

Eignungsprüfung der RL zur legalen Zuwanderung (Anhang III, Pkt. 69)

c) Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik:

Vereinfachung der RL zur Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern (Anhang III, Pkt. 21)  
Evaluierung der RL Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Anhang III, Pkt. 24)  
Evaluierung der RL über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Anhang III, Pkt. 25)  
Evaluierung der RL zur Gleichbehandlung Im Bereich der sozialen Sicherheit (Anhang III, Pkt. 60)

d) Umwelt- und Energiepolitik:

Evaluierung der RL zur Förderung erneuerbarer Energien (Anhang III, Pkt. 10)  
Evaluierung der RL über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (Anhang III, Pkt. 11) [FWS 18/386](#)  
Neufassung der VO über die Genehmigung von Fischereitätigkeiten (Meldepflichten und Sanktionen) (Anhang III, Pkt. 27) [FWS 18/387](#)  
Richtlinie zur Umwelthaftung (Anhang III, Pkt. 31) [FWS 18/388](#)  
Evaluierung der Trinkwasser-RL (Anhang III, Pkt. 32)  
Eignungsprüfung der RL zu Natura 2000 (Vogelschutz- und Habitat-RL) (Anhang III, Pkt. 34) [FWS 18/390](#)  
Richtlinie Wildtiere in Zoos (Anhang III, Pkt. 39) [FWS 18/391](#)  
Eignungsprüfung REACH (Anhang III, Pkt. 52) [FWS 18/392](#)  
Evaluierung der RL über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Anhang III, Pkt. 76) [FWS 18/393](#)

**Europabericht der Landesregierung 2015:** [Drs. 18/3911](#)

**Arbeitsprogramm der EU-Kommission 2016:** [Umdruck 18/5064](#)

**Europapolitische Schwerpunkte 2016:** [\(Drs. 18/3741\)](#)

1) aus Anhang I (Neue Initiativen) des Arbeitsprogramms:

Nr. 1 Europäische Agenda für neue Kompetenzen  
Nr. 2 Neuer Start für erwerbstätige Eltern  
Nr. 3 Paket zur Kreislaufwirtschaft  
Nr. 4 Überprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020  
Nr. 5 Nächste Schritte für eine nachhaltige Zukunft Europas  
Nr. 6 Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt [FWS 18/398](#)  
Nr. 7 Paket zur Energieunion  
Nr. 8 Paket zur Mobilität von Arbeitskräften [FWS 18/400](#)  
Nr. 14 Säule sozialer Rechte [FWS 18/401](#)  
Nr. 15 Europäisches Einlagensicherungssystem/Vollendung der Bankenunion  
Nr. 16 Follow-up zur Handels- und Investitionsstrategie [FWS 18/403](#)  
Nr. 18 Bessere Steuerung der Migration  
Nr. 19 Paket zum Grenzmanagement

2) aus Anhang II (REFIT-Initiativen) des Arbeitsprogramms:

- Nr. 1 REACH-Verordnung, Chemikalienrecht
- Nr. 2 Einheitliche Eigenerklärung/Standardformulare für die Vergabe öffentl. Aufträge
- Nr. 5 gezielte Überprüfung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission (ökologische Vorrangflächen)
- Nr. 6 EU-Naturschutzrecht
- Nr. 16 Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Nr. 17 Vorschriften im Nahrungsmittelbereich
- Nr. 20 Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln
- Nr. 21 Eignungsprüfung der Rechtsvorschriften über den Seeverkehr [FWS 18/413](#)
- Nr. 24 Pestizide: Rechtsvorschriften über Höchstgehalte an Rückständen und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

3) aus Anhang III (Vorrangige anhängige Vorschläge) des Arbeitsprogramms:

- Nr. 1 Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser
- Nr. 2 EURES
- Nr. 3 Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsorganen
- Nr. 4 Netz- und Informationssicherheit
- Nr. 6 Finanztransaktionssteuer - verstärkte Zusammenarbeit
- Nr. 10 Datenschutzreform
- Nr. 15 Dauerhaftes Umsiedlungssystem
- Nr. 16 EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten
- Nr. 17 Genetisch veränderte Organismen (GVO)

4) aus Anhang IV (zurückziehende oder zu ändernde Vorschläge) des Arbeitsprogramms:

- Nr. 18 COM/2013/0095 und 2013/0057/COD (Paket „Intelligente Grenzen“)
- Nr. 19 COM/2013/0097 und 2013/0059/COD (Paket „Intelligente Grenzen“)
- Nr. 20 COM/2013/0096 und 2013/0060/COD (Paket „Intelligente Grenzen“)

5) aus Anhang V (Geplante Aufhebungen) des Arbeitsprogramms:

- Nr. 3 Fragebögen zu den Wasserrichtlinien (Entscheidung 95/337/EG)

6) aus Anhang VI (2016 in Kraft tretende Rechtsvorschriften) des Arbeitsprogramms:

- Nr. 35 Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen [FWS 18/428](#)
- Nr. 54 Richtlinie 2014/89/EU zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung
- Nr. 61 Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen